

## Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

## Nr. 9.

(Nr. 2333.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 3. März 1843. wegen Ausführung des unterm 29. Juli 1842. mit den Regierungen von Hannover, Kurhessen und Braunschweig abgeschlossenen Staatsvertrages, die Regulirung der Central-Schuldverhältnisse des vormaligen Königreichs Westphalen betreffend.

Nach Inhalt und in Folge der Kabinettsorder vom 31. Januar 1827. — Gesessammlung pro 1827. Seite 13. — haben Meines in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät in billiger Berücksichtigung der sich auf das ehemalige Königreich Westphalen beziehenden Schuldforderungen den bei weitem größten Theil derselben, soweit solches ohne Mitwirkung der übrigen bei dem Westphälischen Schuldenwesen beteiligten Staaten thunlich war, und soweit diese Forderungen die Preussische Regierung angingen, aus dieseitigen Staatskassen berichtigen lassen. Wegen der nach der Bestimmung der Kabinettsorder vom 31. Januar 1827. sub D. a. No. 1. bis 3. zur Zeit von der Liquidation und Festsetzung ausgeschlossenen Forderungen setze Ich mit Bezugnahme auf den unterm 29. Juli v. J. mit den Regierungen von Hannover, Kurhessen und Braunschweig abgeschlossenen Staatsvertrag, die Regulirung der Central-Angelegenheiten des vormaligen Königreichs Westphalen betreffend, hierdurch fest, daß:

- 1) die Zinsrückstände derjenigen verbrieften, in Absicht des Kapitals bereits in Preussische Staatsschuldsscheine umgeschriebenen Forderungen, welche vor Errichtung des Königreichs Westphalen kontrahirt sind, soweit dieselben die gegenwärtig Preussischen Gebietstheile angehen, mithin die Zinsrückstände von den Westphälischen Reichs-Obligationen Lit. E. ~~E~~G. H. J. L. M. und N., in dem von der Westphälischen Regierung reducirten Betrage und nach der von Ihnen, dem Finanz-Minister, zu ertheilenden näheren Anweisung ausbezahlt, und
- 2) wegen der Ansprüche an die Besitzungen des ehemaligen Deutschen und Johanniter-Ordens die nach dem Artikel 20. des Staatsvertrages vom 29. Juli v. J. getroffenen Verabredungen zur Ausführung gebracht werden sollen. Dagegen werden:
- 3) die zur Abtragung von Kriegskontributionen durch die Westphälischen Dekrete vom 19. Oktober 1808., 1. Dezember 1810. und 12. Juni 1812. nach Art einer Vermögenssteuer ausgeschriebenen Zwangsanleihen mit den dazu gehörigen Zinsenansprüchen weder ganz noch theilweise anerkannt, sowie auch zur Befriedigung dieser Forderungen die Regierungen

von Hannover, Kurhessen und Braunschweig in Bezug auf die von dem ehemaligen Königreiche Westphalen auf sie unmittelbar übergegangenen Landestheile jede Mitwirkung verweigert haben.

Indem Ich Sie, den Finanzminister beauftrage, die wegen Ausführung des Staatsvertrages vom 29. Juli v. J. erforderlichen Einleitungen zu treffen und dabei die Bestimmungen der Kabinetsorder vom 31. Januar 1827. sub C. Nr. 6. und 7. zur Anwendung zu bringen, ermächtige Ich Sie, den Minister der auswärtigen Angelegenheiten, den Staatsvertrag vom 29. Juli v. J. nunmehr durch die Gesefsammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 3. März 1843.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Frh. v. Bülow und  
v. Bodelschwingh.

(Nr. 2334.) Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Seiner Majestät dem Könige von Hannover, Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen und Seiner Herzoglichen Durchlaucht dem Herzog von Braunschweig und Lüneburg, die Regulirung der Central-Schuldverhältnisse des vormaligen Königreichs Westphalen betreffend. Vom 29. Juli 1842.

Nachdem in Folge der Auflösung des vormaligen Königreiches Westphalen und in Gemäßheit des fünften Separat-Artikels des unter dem 2. Dezember 1813. zwischen den damals verbündeten Mächten und Kurhessen geschlossenen Vertrages Kommissarien der Regierungen von Preußen, Hannover, Kurhessen und Braunschweig als Besitzern der zu dem Königreiche Westphalen vereinigt gewesenen Länder zu Anfang des Jahres 1814. in Cassel zusammengetreten waren, theils um die dort befindlichen auf ihre Landestheile bezüglichen Papiere, Akten und Dokumente zu sondern und in Empfang zu nehmen, theils um die bis dahin gemeinschaftlich gewesenen Interessen dieser Länder zu reguliren, die Erfüllung der letzteren Aufgabe der Kommission bis zu deren Auflösung aber nicht hatte bewirkt werden können; das Bedürfnis einer diesfälligen Auseinandersetzung späterhin jedoch von Neuem fühlbar geworden, auch zum Zwecke dieser Auseinandersetzung auf Einladung Preußens eine neue Kommission zusammengetreten und mit Hülfe derselben, unter mancherlei Unterbrechungen, der Gegenstand in allen seinen Beziehungen bis zu der Ueberzeugung erörtert worden war, daß nun die Verhandlungen als erschöpft angesehen werden konnten: so haben die betheiligten Regierungen, von dem Wunsche geleitet, das Resultat Ihrer Verhandlungen in die Form eines Vertrages zusammen zu fassen, zu diesem Behufe Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

Seine